

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wood Concept GmbH

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Wood Concept GmbH mit Firmensitz in 85591 Vaterstetten. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit diese von Wood Concept ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

§ 2 ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

- (1) Angebote sind stets frei bleibend und unverbindlich, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind, und gelten maximal für 6 Wochen ab dem Datum des Angebots. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung von Wood Concept zustande.
- (2) Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben im Eigentum von Wood Concept und sind nur annähernd Maß gebend. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Wood Concept können sie verbindlicher Vertragsinhalt werden. Auftragsbestätigungen sind vom Besteller nach Erhalt sofort zu prüfen. Werden Fehler bzw. Abweichungen nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Werktagen gemeldet, so gelten Auftragsbestätigungen als genehmigt. Kosten, die durch die Nichteinhaltung dieser Frist verursacht werden, sind vom Besteller zu tragen. Nachträgliche Änderungen werden gesondert nach Fertigungsstand berechnet.
- (3) Arbeiten, die nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung bezeichnet sind, werden gesondert berechnet.

§ 3 LIEFERUNG

- (1) Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Werden im Vertrag verbindliche Lieferzeiten vereinbart, so bestimmt sich der Fristbeginn nach dem Datum der Auftragsbestätigung.
- (2) Unvorhersehbare Ereignisse wie Streiks, Aussperrungen, Gewalt, nicht rechtzeitige Zulieferung von Material und dergleichen verlängern die Lieferzeit für die Dauer der verursachten Störung. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungsverhandlungen beginnt die Frist neu zu laufen, ein Termin wird um die Dauer der Verhandlungen verschoben.
- (3) Verzögert sich die Lieferzeit durch einen von Wood Concept zu vertretenden Grund um mehr als 14 Tage, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, aber nur dann, wenn er Wood Concept zuvor schriftlich eine Nachfrist mit einer Ablehnungsandrohung von mindestens 3 Wochen gesetzt hat und diese Zeit erfolglos für ihn abgelaufen ist.
- (4) Teillieferungen von Wood Concept sind möglich. Diese können getrennt berechnet werden.
- (5) Sämtliche Nebenarbeiten und Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Maurer-, Verputz-, Elektro- oder Malerarbeiten, Trockenbau etc., gehören nur dann zum Lieferumfang, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Falls diese Arbeiten von Wood Concept zusätzlich ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
- (6) Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch bei frachtfreier Lieferung ab Werk. Der Besteller sichert die Befahrbarkeit bis zur Entladestelle und geeignete Entlademöglichkeiten zu. Der Besteller hat die störungsfreie Arbeitsmöglichkeit für Wood Concept zu garantieren und insbesondere auf eigene Kosten folgende Leistungen zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen: Stemm- und Putzarbeiten sowie Mauerausparungen und Verfugungen durchführen; Strom für 220V und 380V unmittelbar bei der Montagestelle, Gerüstung, Leitern und Hebezeuge sowie Lagerflächen und Sanitäranlagen, bei längerfristigen Arbeiten auch einen versperzbaren Raum zur Verfügung stellen. Mangels dieser Voraussetzungen Wood Concept entstehende Mehraufwendungen sind vom Besteller verschuldensunabhängig zu tragen, insbesondere auch Wartezeiten.

§ 4 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Weichen die Maße zwischen Angebot und Ausführung voneinander ab, ist Wood Concept berechtigt, Mehrpreise zu verlangen. Arbeiten, die nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung bezeichnet sind, werden gesondert berechnet.
- (3) Zahlungen haben bar oder mittels Überweisung auf ein von Wood Concept bekanntgegebenes Konto zu erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlungen sind ausgeschlossen. Die doch erfolgende Hereinnahme von Wechseln oder Schecks ist stets nur zahlungshalber. Der Besteller hat Wood Concept für diesen Fall sämtliche damit verbundenen Spesen und allfällige Diskontzinsen zu ersetzen.
- (4) Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Der Besteller kommt auch ohne eine Mahnung von Wood Concept in Verzug, wenn er den Rechnungspreis nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Wood Concept sofort fällig. In diesem Fall ist Wood Concept berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch Wood Concept bleibt vorbehalten.
- (5) Wood Concept ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und zwar bis zur Höhe von 50% vor Aufnahme der Produktions- bzw. Montagearbeiten.
- (6) Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Wood Concept schriftlich anerkannt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 KREDITGRUNDLAGE UND KÜNDIGUNGSRECHT

Voraussetzung unserer Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhält Wood Concept nach Vertragsabschluss Auskünfte, z.B. Wirtschaftsauskunft, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen (z.B. Zahlungseinstellung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen usw.) oder zahlt der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht, so ist Wood Concept berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen unbeschadet der weiteren gesetzlichen Rechte zu verlangen. Weiter ist Wood Concept wahlweise berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.

§ 6 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Bis zur völligen Erfüllung aller Ansprüche und Forderungen bleibt die gelieferte oder montierte Ware Eigentum des Lieferanten.
- (2) Werden die Bauelemente oder die gelieferte Ware weiter veräußert oder mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Sachen verbunden, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen Sache. Auch bei Einbau der Waren in unbewegliche Sachen bleibt der Eigentumsvorbehalt jedenfalls an den leicht abnehmbaren Teilen wie Fensterflügeln und Türblättern etc. aufrecht.
- (3) Bei Verzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, vorbehaltlich des Rücktrittsrechtes vorerst den Eigentumsvorbehalt auch ohne Rücktritt vom Vertrag, diesfalls zur Sicherstellung der Waren durchzusetzen, wodurch die vertraglichen Pflichten des Kunden vorerst nicht aufgehoben werden. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant berechtigt, sich den Besitz an der Ware ohne gerichtliche Hilfe zu verschaffen und sich dazu auch Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waren zu verschaffen, wobei der Besteller auch der Beseitigung von Zutritts Hindernissen mit angemessenen Mitteln zustimmt. Der Besteller hat alle mit der Vereinbarung und Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts Kosten zu tragen bzw. zu ersetzen, und zwar vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche des Lieferanten.
- (4) Erfolgt eine Beschlagnahmung, Pfändung oder Zwangsvollstreckung gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand, ist der Besteller verpflichtet, Wood Concept unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 7 ABNAHME

Die Abnahme der Lieferungen oder Teilleistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Lieferungen. Hat der Besteller die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, oder wurde das hergestellte Produkt eingebaut bzw. verarbeitet, so gilt die Lieferung und Montage als abgenommen.

§ 8 TECHNISCHE HINWEISE

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und eventuell zu ölen oder zu fetten. Außenanstriche sind jeweils nach Lack- und Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

§ 9 ANSPRÜCHE BEI MÄNGELN, SCHADENERSATZ UND RÜCKTRITT

- (1) Liegt ein Mangel vor, so kann der Besteller Nacherfüllung nach den gesetzlichen Regelungen verlangen. Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Nacherfüllungsansprüche von Unternehmern setzen voraus, dass diese ihren Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Erkennbare Mängel müssen innerhalb von sieben Werktagen angezeigt werden.
- (2) Die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftung ist auf ein Jahr begrenzt. Bei Geschäften mit Verbrauchern bleibt es bei den gesetzlichen Fristen.
- (3) Gleich aus welchem Rechtsgrund haftet Wood Concept gegenüber gewerblichen Vertragspartnern aus Schadenersatz nur, wenn der Schaden von Wood Concept oder einem seiner Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurde oder auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz von Wood Concept oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- (4) Die Haftung von Wood Concept ist bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wood Concept haftet in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn und für nichtvorhersehbare Folgeschäden.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine Haftung aufgrund von zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes vorgesehen ist, oder wenn Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind oder wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.
- (6) Nicht bekannte technische Schwierigkeiten oder solche, die die Ausführung unzumutbar machen, höhere Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe sowie unvorhergesehene Lieferschwierigkeiten beim Vorlieferanten, berechtigen Wood Concept zum Rücktritt vom Vertrag.
- (7) Tritt der Besteller vom Vertrag zurück oder kündigt er diesen ohne Grund, ist Wood Concept berechtigt, den entgangenen Gewinn pauschal mit 20% des Nettoauftragswertes ohne Nachweis in Rechnung zu stellen. Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht standesgemäß oder wesentlich niedriger ist als die von uns angesetzte Pauschale. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

§ 10 GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen Wood Concept und dem Besteller sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz in Vaterstetten. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts, sowie für öffentlich - rechtliche Sondervermögen. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

Stand: Juli 2011